

NIEDERSCHRIFT

über die
31. Sitzung
des
Rates der Gemeinde WELVER
am
22. November 2017
im SAAL des RATHAUSES in Welver

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Schumacher

Ratsmitglieder:

Bauer, Braun, Daube, Flöing, Haggemüller, Holota, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Loeser, Lutter, Philipper, Pläßmann, Römer, Rohe, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener und Wiemer

Von der Verwaltung:

Bürgermeister Schumacher
Fachbereichsleiter Hückelheim
Verwaltungsfachangestellter Porsche
Verwaltungsangestellter Scholz, zugleich Schriftführer

Nicht anwesend: Ratsmitglieder Buschulte, Eusterholz und Fahle

Bürgermeister SCHUMACHER eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass der Rat form- und fristgemäß geladen worden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt RM Römer für die BG-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 5:

„Erweiterung der Offenen Ganztagschule in der Bernhard-Honkamp-Schule in Welver hier: Antrag der BG-Fraktion vom 01.08.2017“

vor dem Tagesordnungspunkt 2:

„Haushalt 2018
- Haushaltssatzung“

zu beraten, da sich dieser direkt auf den Haushalt 2018 bezieht.

Mit

11 Ja Stimmen und
13 Nein Stimmen

wird der Antrag **abgelehnt**.

Es besteht Einmütigkeit, den zuvor als Tischvorlage verteilten Antrag:
„Vereinsförderung - Schaffung einer Position zur Förderung von Vereinen
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 26.10.2017“

im Rahmen der Haushaltsplanberatungen (Top 2) zu beraten.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Haushalt 2018
- Haushaltssatzung
3. Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde Welver
Umsatzsteuer 2013 – 2015
hier: Lehrschwimmbecken
4. Breitbandausbau in Welver
hier: Förderfähige Ausbaugebiete und Abschluss einer Kooperations-
vereinbarung
Antrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2017
5. Erweiterung der Offenen Ganztagschule in der Bernhard-Honkamp-Schule in
Welver
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 01.08.2017
6. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum
Schuljahr 2018/2019

7. Leader – Prozess; Berichterstattung der Verwaltung
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Welper 21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 30.08.2017
8. 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welper
hier: 1. Ergebnis der Beteiligung der benachbarten Gemeinden
2. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
4. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
9. Betriebsoptimierung der Abwasserpumpwerke in der Gemeinde Welper
hier: Einrichtung weiterer Fernüberwachungsanlagen
10. Aktualisierung der VHS-Satzung
11. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Einspruch vom 18.10.2017 gegen die Beschlussfassung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung am 17.10.2017
2. Zukünftige Nutzung des Schützenheims Illingen
hier: Abschluss eines Pachtvertrages
3. Niederschlagung von Forderungen; Einzelwertberichtigungen zu Forderungen
4. Anfragen / Mitteilungen

Es wird wie folgt **beraten** und **beschlossen** :

A. Öffentliche Sitzung

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –

Anfragen werden **nicht** gestellt.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Haushalt 2018
- Haushaltssatzung

Zunächst werden Haushaltsreden in folgender Reihenfolge vorgetragen (soweit vorhanden, sind diese der Niederschrift beigelegt):

- SPD-Fraktion, Herr Rohe als haushaltspolitischer Sprecher (Anlage 1)
- Fraktion Welper 21, Fraktionsvorsitzender Philipper (Anlage 2)
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzende Plaßmann (Anlage 3)
- FDP-Fraktion, Fraktionsvorsitzende Korn (Anlage 4)

Für die CDU-Fraktion führt Fraktionsvorsitzender Daube aus, dass ihm im Haushalt 2018 ein Wirtschaftswegekonzept fehle, auch seien zu wenig Mittel für Investitionen in die Feuerwehr, in die Bördehalle / Sport- und Freizeitzentrum und in die Planungen für das Bahnhofsumfeld eingestellt. Zudem fehle ihm die ABK-Umsetzung.

BG-Fraktionsvorsitzender Römer kritisiert namens der BG-Fraktion, dass einige Anträge, so z.B. die Erhöhung der Sportpauschale, die Finanzierung eines Feuerwehrfahrzeuges und die Einstellung von Grunderwerbskosten für das FGH Schwefe von der Mehrheit abgelehnt wurden.

Auch halte er die Erstellung eines Wirtschaftswegekonzeptes erst in 2019 für zu spät. Weiterhin kritisiert er die Ausgaben für aussichtslose Klageverfahren und die Einstellung von 30.000,00 € für eine Gemeindeentwicklungsgesellschaft.

Auf Antrag von BM Schumacher soll folgender Sachverhalt protokolliert werden:

Soll die Gründung einer Gemeindeentwicklungsgesellschaft Vorteile für einzelne Ratsmitglieder mit sich bringen? Hierzu gab es seitens der einzelnen Ratsmitglieder keine Rückäußerung.

In der Zeit von 18:30 Uhr bis 18:40 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

RM Römer stellt namens der BG-Fraktion folgende Anträge:

1. Einstellung von 20.000,00 € für die Schaffung eines Wirtschaftswegekonzeptes,
2. Streichung der Mittel für den Sicherheitsdienst in Höhe von 125.000,00 €, dafür Erhöhung der Personalkosten des Bereitschaftsdienstes um 20.000,00 €,
3. Erhöhung der Grunderwerbs- und Planungskosten FGH Schwefe von 20.000,00 € auf 90.000,00 €,
4. Senkung der Grundsteuer B um 100 Punkte.

Gleichzeitig zieht RM Römer den Antrag „Vereinsförderung - Schaffung einer Position zur Förderung von Vereinen“ hier: Antrag der BG-Fraktion vom 26.10.2017“ zurück.

Beschlüsse zu den Anträgen der BG-Fraktion:

Mit 11 Ja-Stimmen und
13 Nein-Stimmen

lehnt der Rat den Antrag

1. Einstellung von 20.000,00 € für die Schaffung eines Wirtschaftswegekonzeptes

ab.

Mit 10 Ja-Stimmen und
14 Nein-Stimmen

lehnt der Rat den Antrag

2. Streichung der Mittel für den Sicherheitsdienst in Höhe von 125.000,00 €, dafür Erhöhung der Personalkosten des Bereitschaftsdienstes um 20.000,00 €

ab.

Mit 10 Ja-Stimmen und
14 Nein-Stimmen

lehnt der Rat den Antrag

3. Erhöhung der Grunderwerbs- und Planungskosten FGH Schwefe von 20.000,00 € auf 90.000,00 €

ab.

Mit 10 Ja-Stimmen und
14 Nein-Stimmen

lehnt der Rat den Antrag

4. Senkung der Grundsteuer B um 100 Punkte

ab.

Beschlüsse zum Haushalt 2018:

Der Rat beschließt, dem von der Verwaltung unterbreiteten 3-stufigen Beschlussvorschlag zu folgen,

1. die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Änderungen, die sich aus den beigefügten Anlagen ergeben, zu beschließen

Dieser Beschluss wird mit

**14 Ja-Stimmen und
10 Nein-Stimmen**

gefasst.

2. Der Rat beschließt mit

**14 Ja-Stimmen und
10 Nein-Stimmen,**

den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2018 unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse.

3. Der Rat beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 mit den beigefügten Anlagen unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse (Gesamtbeschluss).

Dieser Beschluss wird mit

**14 Ja-Stimmen und
10 Nein-Stimmen**

gefasst.

4. Aktualisierter Stellenplan

Im Rahmen der Einzelbeschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.11.2017 wurde unter Punkt c (Seite 8) die ordnungsgemäße Ausweisung der Stabstelle für Wirtschaftsförderung im Geschäftsbereich des Bürgermeisters und die Stabstelle im Geschäftsbereich des 1. Beigeordneten beschlossen.

Die Ausweisung eines aktualisierten Stellenplans wurde daher bereits unter den vorstehenden Punkten 1-3 beschlossen.

Der aktualisierte Stellenplan liegt als Tischvorlage vor und ist als Anlage 5 beigefügt.

Zusatzbeschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig** den aktualisierten Stellenplan.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde Welver - Umsatzsteuer 2013 – 2015:
Lehrschwimmbecken
hier: Genehmigung eines Eilbeschlusses

Beschluss:

Der Rat genehmigt **einstimmig** gem. § 60 Abs.1 GO NRW den entsprechenden Eilbeschluss aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 07.11.2017.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Breitbandausbau in Welper

hier: Förderfähige Ausbaubereiche und Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
Antrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2017

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**,

1. die Verwaltung zu beauftragen, eine entsprechende Zustimmung für die Westnetz/innogy zur Errichtung von Lehrrohranlagen und Multifunktionsgehäusen zum Betrieb von Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. Telekommunikationsgesetz zu erteilen,
2. den Antrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2017 zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zu verweisen,
3. die Verwaltung zu beauftragen, die Anschlussmöglichkeiten Einzelner (z. B. Landwirte) mit den möglichen Anbietern (Sieger im Auswahlverfahren beim Kreis Soest und Innogy) abzustimmen.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Erweiterung der Offenen Ganztagschule in der Bernhard-Honkamp-Schule in Welper

hier: Antrag der BG-Fraktion vom 01.08.2017

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen, die Erweiterung des gesamten ganztägigen Betreuungsangebotes an den Schulen in der Gemeinde Welper zu überprüfen. Sollte ein Erweiterungsbedarf festgestellt werden, wird die Verwaltung beauftragt, Vorschläge für die Umsetzung der erforderlichen Erweiterungen zu erarbeiten und diese dem Ausschuss vorzustellen. Benötigte Haushaltsmittel für die Erarbeitung der Erweiterungsvorschläge sind in den Haushaltplan 2018 einzustellen.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welper zum Schuljahr 2018/2019

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2018/19 4 Eingangsklassen zu bilden und davon 2 an der Bernhard-Honkamp-Schule

und 2 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Leader – Prozess; Berichterstattung der Verwaltung

hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Welper 21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 30.08.2017

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**,

1. den Tagesordnungspunkt „Leader-Prozess, hier: Berichterstattung der Verwaltung“ in jede Tagesordnung des Ausschusses und jede dritte Sitzung des Rates ab der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen,
2. die Verwaltung zu beauftragen, über den Stand der Beratungen in den Sitzungen jeweils inhaltlich umfassend zu berichten.

Zu Tagesordnungspunkt 8:

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welper

- hier:
1. Ergebnis der Beteiligung der benachbarten Gemeinden
 2. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
 3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 4. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**,

1. Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahme zu Punkt P1 (Anlage 6).
2. Der Rat beschließt die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welper, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Betriebsoptimierung der Abwasserpumpwerke in der Gemeinde Welper

hier: Einrichtung weiterer Fernüberwachungsanlagen

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme zu beauftragen. Dafür sind im Haushaltsentwurf 2018 konsumtive Mittel in Höhe von 30.000 € vorgesehen.

Zu Tagesordnungspunkt 10:

Aktualisierung der VHS-Satzung

Auf Antrag des RM Wagener beschließt der Rat **mehrheitlich** mit

**21 Ja-Stimmen und
3 Nein-Stimmen,**

den Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss am 29.11.2017 zu verweisen und die Tagesordnung dort entsprechend zu erweitern.

Zu Tagesordnungspunkt 11:

Anfragen und Mitteilungen:

a.) Anfragen

1. RM Jäschke fragt an, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Bushaltestelle „Mühlenfeld“ (Dinker) eingerichtet werden könne, da PKW oftmals mit erhöhter Geschwindigkeit dort vorbeiführen.
Verw.-Ang Scholz sagt eine Überprüfung zu.

2. RM Wagener erkundigt sich nach dem Sachstand „Errichtung eines Buswartehäuschens an der Bushaltestelle Wendeplatz“ in Dinker.
Verw.-Ang. Scholz teilt mit, dass bereits die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke, Nutzerzahl und Buslinien ermittelt wurden. Die Angelegenheit werde fortgeführt.

b.) Mitteilungen

1. FBL Hückelheim teilt mit, dass die Auftaktveranstaltung „ISEK“ am 11.12.2017 stattfindet. Die Räumlichkeiten und der Ort stehen aber noch nicht fest.
2. Verwaltungsfachangestellter Porsche teilt mit, dass die ersten Unterlagen hinsichtlich des Jahresabschlusses 2016 voraussichtlich Anfang Dezember 2017 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich- Dr. Schillen GmbH zur Überprüfung gesandt werden. Es ist geplant, dass bis Ende März 2018 die bestätigte Entwurfsfassung des Jahresabschlusses 2016 vorliegt. Dieser Zeitplan ist auch mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt.

SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welper
Klaus-Theo Rohe
Haushaltspolitischer Sprecher

**Stellungnahme der SPD-Ratsfraktion
zum
Haushaltsentwurf 2018
- Ratssitzung vom 22.11.2016 -
(Es gilt das gesprochene Wort.)**

I.

Dieser Haushalt lässt sich mit wenigen Worten charakterisieren:

Solide, ausgewogen, zukunftsfähig.

Der Etat umfasst insgesamt in Einzahlungen und Auszahlungen ein Volumen von rd. 24 Mio Euro.

Eine große Zahl für eine Gemeinde, die am Stärkungspakt teilnimmt.

Bereits die Vorlage des Kämmerers setzte die richtigen Schwerpunkte mit nachhaltigen Zielen und Perspektiven.

Wir, die Fraktionen von SPD, Welper21, Grünen und FDP haben nach intensiven Beratungen mit Herrn Dr. Knirsch und dem Kämmerer dem Haushalt 2018 noch etwas mehr Profil geben können.

Unsere Beratungen standen unter dem Motto:

- Weiter konsequent sparen,**
- keine neuen Schulden und keine Steuererhöhungen,**
- Trotzdem: Infrastruktur, konkret: Straßen und Wege, verbessern**

Unser Motiv:

Die Bürgerinnen und Bürger zahlen eine hohe Grundsteuer B, also stehen wir in der Pflicht, Ihre konkrete Situation in unseren Dörfern zu verbessern. Nachholbedarf gibt es immer noch genug. Auch lokale Steuerpolitik hat mit sozialer Gerechtigkeit zu tun. Die stärkeren Schultern müssen mehr tragen als die Schwächeren. Alle – hier in Welper und den Dörfern - müssen dann auch etwas zurückbekommen!

SPD, WELVER 21, GRÜNE UND FDP HABEN IN DEN LETZTEN WOCHEN INTENSIV AN DIESEM KONZEPT FÜR 2018 GEARBEITET. ALLE VORSCHLÄGE DER VIER FRAKTIONEN SIND WEITGEHEND AUS DEM HAUSHALTSVOLUMEN DES DURCH DEN KÄMMERER EINGEBRACHTEN ENTWURFS FINANZIERT WORDEN.

**AUS PRINZIP: KEINE AUSGABE OHNE GEGENFINANZIERUNG.
(BEISPIEL: SELBST UNSER KOMPROMISSVORSCHLAG ZU ISEK, EINE ERHÖHUNG UM 20.000,00 € AUF 30.000,00 € WAR GEGENFINANZIERT.)**

VOR DEM HINTERGRUND ERHÖHTER LANDESZUWEISUNGEN UND EINIGER UMSCHICHTUNGEN KONNTE DAS ERGEBNIS SOGAR NOCH VERBESSERT WERDEN. DAMIT HALTEN WIR AUCH DIE VORGABEN DES STÄRKUNGSPAKTGESETZES EIN:

Rd. 370.000,00 € GEGENÜBER RD. 350.000,00 €

ABER AUCH EIN DER EINE ODER ANDERE PUNKT AUS DIESEM HAUSHALT LOHNT IN DEN BLICK GENOMMEN ZU WERDEN:

- 1.) DAS EIGENKAPITAL BETRÄGT MEHR ALS 7 MIO EURO, NACHDEM ES NOCH VOR WENIGEN JAHREN IM MINUS STAND.**
- 2.) DIE PROKOPFVERSCHULDUNG BETRÄGT WENIGER ALS 900,00 €. (31.12.2017: 876,00 €; 31.12.2018: 795,00 €)**

DAS SIND UNBESTREITBARE ERFOLGE DER POLITIK, UND ZWAR UNSERER AUSGABENDISZIPLIN. (WIR SIND 2015 NICHT DEM VORSCHLAG DES DAMALIGEN KÄMMERERS ROTERING ZUR AUFNAHME VOM 700.000,00 € NEUER SCHULDEN GEFOLGT. (PRO KOPF WÄREN DIES ALLEIN RD. 57,00 € MEHR GEWESEN.)

II.

**WIR WOLLEN DER ZUKUNFT UNSERER GEMEINDE EIN GESICHT GEBEN!
WAS GEBEN WIR ZURÜCK? WO LIEGEN UNSERE SCHWERPUNKTE? KLAR IM BEREICH DER INFRASTRUKTUR, WEIL EIN GROßER NACHHOLBEDARF AUS DEN LETZTEN 10 – 12 JAHREN BESTEHT.**

GEMEINDEENTWICKLUNG IM ZENTRUM UND DEN DÖRFERN IST UND BLEIBT NEBEN DER STRUKTURELLEN REFORM DER VERWALTUNG DAS ÜBERGREIFENDE THEMA DES KOMMENDEN JAHRES:

1. WEGebau:

DIE WEGE IN UNSEREN DÖRFERN BRINGEN WIR IN ORDNUNG: RD. 1 MIO. EURO IN DEN DREI JAHREN BIS 2020 WERDEN FÜR INSTANDSETZUNG UND UNTERHALTUNG AUSGEGEBEN. BÜRGERSTEIGE, EINMÜNDUNGEN USW. SIND EINZUBEZIEHEN.

2018 wird die Grundlage eines Gesamtkonzeptes für den Wegebau Beraten.

2. ISEK und Bahnhof:

Gleichzeitig verzahnen wir den ISEK - Prozess und die Bahnhofsplannung, Dies Verzahnung ist politischer Wille der Mehrheit, damit auch die Förderung dieser Maßnahmen in der Zukunft gewährleistet ist.

3. Feuerwehr:

Die Neuanschaffungen, MTW und Rüstwagen, sind finanziert, auch die Anschaffungen in den kommenden Jahren. Ein weiteres Gerätehaus in Schwefe kann beraten werden, weil die Planung anfinanziert ist. Den Atemschutz will ich hier neben der Fülle im Haushalt enthaltenen anderen Positionen erwähnen, weil auch dessen Organisation in 2014 unsere, d.h. eine rein politische Entscheidung gegen den damaligen Kämmerer war.

4. Haushaltsbegleitbeschluss:

Der Haushalt 2018 weist erneut keine steuerungstauglichen Ziele und Kennzahlen aus. Dies widerspricht den Anforderungen der Gemeindehaushaltsverordnung. Es ist daher dringend geboten, in einen abgestimmten Prozess der Entwicklung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen einzusteigen. Auf diesen Mangel weisen wir schon seit Jahren hin. Deshalb haben wir innerhalb der vier Fraktionen die Initiative ergriffen und einen Vorschlag hierzu eingebracht.

III.

Dieser 24 Mio. - Haushalt für das Jahr 2018 berücksichtigt alle im politischen Bereich diskutierten Aspekte vom Wegebau über die Planung des Feuerwehrgerätehauses in Schwefe über Brückensanierung am Hacheney bis hin zum Bahnhofsumfeld in Welper.

Wir stimmen dem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses auf Seite 12 der Vorlage uneingeschränkt zu. Änderungsanträge stellen wir hierzu nicht.

Der heute zur Abstimmung stehende Entwurf des Haushaltes der Gemeinde Welper für 2018 verdient die Zustimmung aller Fraktionen.

Wir, die Politik, können heute ein gutes, ein gemeinsames Signal für Welper setzen.

Haushaltsrede zum Haushalt 2018 der Gemeinde Welver, Ratssitzung vom
22.11.2017

Kay Philipper für die Fraktion Welver21

Es gilt das gesprochene Wort

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen des Rates, liebe Bürgerinnen und
Bürger, sehr geehrte Damen und Herren der Presse, sehr geehrter Herr
Bürgermeister,

an dieser Stelle könnte ich meine Haushaltsrede beenden!

Leider muss ich sie aber enttäuschen, die Haushaltsrede geht weiter.

Wir haben in diesem Jahr vom unserem Kämmerer Herrn Garzen und seinem
Mitarbeiter Herrn Porsche einen fristgerechten und schlüssigen Haushalt vorgelegt
bekommen.

Ein herzliches Dankeschön an die beiden Herren. Es war uns eine Freude die
Haushaltspositionen mit Ihnen durchzuarbeiten.

Einen Haushalt der mit einem positiven Ergebnis abschließt und endlich die von uns
schon lange vermuteten, aufgeblähten Haushaltspositionen, aufdeckt und richtig
berechnet.

**Offen, Wahr und Klar, im Sinne aller Bürger und der handelnden Politiker in
Welver.**

Kommunale Selbstverwaltung

Als Kommune in der Haushaltssicherung muss der Haushalt nach § 75 Abs. 2 GO
NRW in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist
ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages
der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Dies ist uns durch sparsamen Umgang mit den Ressourcen auch für 2018 wieder
gelingen.

Nun kommt die Bez. Reg. her und fordert aber nicht nur einen Ausgleich, sondern
einen Überschuss im Ergebnishaushalt von 350.000 EURO.

Halten wir uns hier nicht dran, wird unser Haushalt nicht, oder mit erheblicher
Verspätung genehmigt.

Soviel zu eigenständigen Entscheidungsmöglichkeiten und kommunaler
Selbstverwaltung.

Diese wird von den kommunalen Aufsichtsbehörden immer dann vorgeschoben, wenn sie nicht handeln wollen.

Aber dieses kleine (gallische Dorf) am Rande des Kreises Soest ist ihnen wegen der Abwasserproblematik schon lange ein Dorn im Auge.

Aber auch den Römern ist es in den Asterix Erzählungen nicht gelungen, dieses Dorf in die Knie zu zwingen.

- **Wir sind Welper und der Mittelpunkt Westfalens** –

Haushaltsberatungen

In unseren Fraktionssitzungen, aber auch gemeinsam mit SPD, FDP und den Grünen und mit Unterstützung von Dr. Hanspeter Knirsch haben wir den Haushalt für 2018 ausführlich beraten.

Der einzig erkennbare Mangel in diesem Haushalt, ist ein Mangel an Kennzahlen, mit denen sich Welper in Vergleich zu anderen Kommunen setzen kann.

Daran wird aber gerade gearbeitet und wir sind zuversichtlich mit dem nächsten Haushalt diese Vergleichszahlen zu haben.

Unsere Ziele für 2018

Die übergeordneten Ziele bei diesen Beratungen, für die Fraktion Welper21, waren:

1. **Keine Steuererhöhung, weder Grundsteuer A, B oder Gewerbesteuern**
2. **Mehr Geld für den Wegebau (350.000 EURO insgesamt)**
3. **Mehr Planungssicherheit für die Entwicklung des Zentralortes**
(Stichworte: ISEK und Planung des Bahnhofumfeldes) **(30.000 EURO)**
4. **Sicherheit für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr**
(Feuerwehrgerätehaus Schwefe, Rüstwagen)
5. **Gemeindeentwicklungsgesellschaft (30.000 EURO)**
6. **Planungsgrundlagen für die Bördehalle (40.000 + 15.000 EURO)**

All das ist gelungen ohne eine Erhöhung der Ausgaben, lediglich ein Umschichten war notwendig.

In der vergangenen Woche fand eine Ältestenratssitzung mit der Organisation pwc , price waterhouse statt, die gerade die Verwaltungsabläufe überprüft. Über die Inhalte und gewonnenen Erkenntnisse darf ich noch nichts berichten. Aber die Frage an die Politik war:

Abfrage von Ausführungsdefiziten der Verwaltung

Die eigentliche Verfügungsgewalt über Gelder in den Hausplänen ist, wie in den vergangenen Jahren schon beschrieben, für die Politik nicht so groß.

Wenn sich die lokalen Parteien im Rat zoffen, sind es meist Punkte, die hausgemacht sind.

In der Regel durch den, bleiben wir bei den Beispielen aus den Asterix Erzählungen, Häuptling MAJESTIX verursacht.

Nach außen sieht es dann so aus als sei sich die Politik völlig uneins und wollten dem Häuptling was Böses.

Aber ich möchte Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, an dieser Stelle sagen:

Die Ratsmitglieder, egal welcher Fraktion sie angehören, wollen Welper weiterentwickeln.

Dafür haben wir uns wählen lassen.

Wenn sie sich jetzt fragen, wer ist dieser MAJESTIX?

Wer den Häuptling MAJESTIX nicht kennt, hier eine kurze Beschreibung aus dem Internet:

MAJESTIX

MAJESTIX (frz. wörtlich „mit verkürzten Armen“ im Sinne von „mit aller Gewalt“) ist der Häuptling des Gallierdorfs, dessen deutscher Name ihn gar zu einer Majestät erhöht. (Majestetix).

Standesgemäß wird er von zwei Trägern auf einem Schild getragen. Der stolze Häuptling ist überzeugt davon, der wichtigste Mann im Dorf zu sein, was allerdings stark bezweifelt wird.

Zu allem Überfluss wird der „Chef“ von seinen beiden Trägern durch Stolpern, Niesen oder kleine Missverständnisse immer wieder zu Fall gebracht, so dass er sich oft „sehr müde“ fühlt.

MAJESTIX, liebt die regelmäßigen Festbankette im Dorf und seine herausgehobene Rolle.

Im Allgemeinen sind seine Anordnungen seiner notorischen Dickköpfigkeit erwachsen.

So gibt sein verletzter Stolz den eigentlichen Ausschlag für Verwirrungen.

Seine größte Sorge ist, dass ihm eines Tages der Himmel auf den Kopf fallen könnte.

Was seine Politik im Dorf betrifft, ist MAJESTIX sehr undiplomatisch und überlässt lieber Anderen das Reden, er selbst mischt bei den Raufereien im Dorf heftig mit.

Wir von Welper21

und ich glaube auch viele meiner Ratskolleginnen und Kollegen, sind es leid ständig die Blöden zu sein.

Ab sofort werden wir alle Verfehlungen thematisieren und offen legen. Wir werden versuchen den Bürgern zu erklären, was hier eigentlich abläuft.

Auch wenn es oftmals schwer fällt!

Aber bleiben wir bei Majestetix und was genau tut er, bzw. was tut er nicht!

1. MAJESTIX schließt Verträge, im Namen der Gemeinde, gerne mündlich ab. Wenn das dann schief geht, muss/ soll die Politik per Beschluss heilen. (Curacon)
2. Wichtige Gespräche werden oftmals nicht protokolliert und sind daher für uns nicht nachvollziehbar.
3. MAJESTIX schließt Arbeitsverträge ab, die trotz besseren Wissens, rechtsungültig sind. Wieder soll die Politik retten. (Schwarzarbeit ist auch ein Thema, Sozialversicherungsprüfung Steuernachzahlung)
4. MAJESTIX führt gerne, mehr oder minder erfolglose Gespräche mit den Aufsichtsbehörden. Oft auch ohne die Fachkompetenz der Fachverwaltung oder eines Fachanwaltes. (Hier ist das Thema ABK zu nennen)
5. MAJESTIX ist ein Meister der Personalführung. Der Umgang wird innerhalb der Verwaltung, gegen einzelne Mitarbeiter, mit Mobbing bezeichnet. Andere wiederum sprechen gar nicht mehr mit MAJESTIX, wiederum andere entziehen sich durch Personalfluktuaton.
6. Welpers Stromkonzession ist weiterhin vakant. Die erste Ausschreibung ist maßgeblich durch MAJESTIX versiebt worden.
7. Unvollständige Informationen zum Projekt Raiffeisengelände, die uns als Welper 21 dazu veranlasst haben, hier unser Abstimmungsverhalten zu ändern.
8. Informationspflicht des BM gegenüber dem Rat (innogy)

9. Feuerwehrgerätehaus Dinker, (Vorgehensweise bei der Fußbodensanierung)
10. Beschlüsse des Rates werden nicht umgesetzt oder verzögert
11. Gewerbegebiet Scheidungen (falsche Informationsweitergabe zum Grundstückserwerb- hat MAJESTIX alleine gemacht)
12. Gemeindeentwicklungsgesellschaft (wird boykottiert, fürchtet Machtverlust)
13. Bördehalle , privater Investor
14. Organigramm, lange haben wir keins bekommen, (Organisationshoheit von MAJESTIX)
15. Was MAJESTIX sagt ist Gesetz: Was im Protokoll steht bestimme ich!

Auch solche Fakten müssen im Rahmen eines Haushaltsbeschlusses für 2018 einmal deutlich auf den Punkt und auf den Tisch gebracht werden. All das oben aufgezählte, kostet Geld und Zeit unserer Verwaltung.

Und auch unsere Zeit.

Diese Zeit könnte sicher besser genutzt werden.

Und das waren nur einige, noch lange nicht alle, Punkte aus diesem Jahr.

Letztendlich müssen wir Politiker für solch einen Unsinn der Kopf hinhalten.

Verzögerungen bei der Haushaltsgenehmigung führen zu verspäteter Umsetzung von Beschlüssen. Die Verwaltung kommt in einen Ausführungsstau.

In diesem Jahr besteht aber durchaus Hoffnung auf die fristgerechte Einreichung.

Wir laden jedenfalls alle vernünftigen Kräfte in diesem Rat ein, dem heute vorliegenden Haushalt, im Sinne unserer Gemeinde zu einem breiten Konsens, zu verhelfen.

Zum Abschluss möchte ich mich bei allen Verwaltungsmitarbeitern für die geleistete Arbeit bedanken.

Bedanken möchte ich mich auch dafür, dass Sie überhaupt noch da sind und nicht schon lange die Flinte ins Korn geworfen haben.

Die letzten Worte meiner Rede möchte ich an den Bürgermeister richten.

Die Äußere und innere Darstellung des guten Häuptlings MAJESTIX passt nicht zueinander.

Der Schild, auf den wir Sie gehoben haben, wackelt.

Vielleicht sollten Sie in der nächsten Zeit einmal darüber nachdenken, ob es im Sinne von Welper nicht besser ist, wieder zu Fuß zu gehen.

Vielen Dank

**Bündnis 90/ Die Grünen
im Rat der Gemeinde Welver
Cornelia Plaßmann
- Fraktionsvorsitzende -**

**Stellungnahme der Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen
zum
Haushaltsentwurf 2018
- Ratssitzung vom 22.11.2017 -
(Es gilt das gesprochene Wort.)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,
sehr geehrte Gäste, Besucherinnen und Besucher,

Der Haushalt ist die immer wieder entscheidende Arbeitsgrundlage für den Rat und die Verwaltung. Hier wird die Richtung für das gesamte nächste Jahr und darüber hinaus vorgegeben. Heute legen wir einen genehmigungsfähigen Haushalt vor.

Wir alle tragen die Verantwortung nicht nur für die Gegenwart. Unser Handeln muss zuverlässig und berechenbar in die Zukunft gerichtet sein.

„Der beste Weg, die Zukunft vorauszusagen, ist, sie zu gestalten.“
(Willy Brandt, ehemaliger deutscher Bundeskanzler)

Doch für die politische Steuerung ist nicht nur die Momentaufnahme wichtig, vielmehr ein Konzept, das in die Zukunft wirkt. Die Politik, das heißt der Rat legt fest, wie sich die Gemeinde entwickeln soll. **Bei der Verabschiedung der Haushaltssatzung** geht es im Grunde genommen nur um die reine Festlegung, welche Mittel im kommenden Jahr wofür ausgegeben werden sollen. Doch, auch wie in einem privaten Haushalt, hat diese Einteilung der zur Verfügung stehenden Mittel nicht nur eine rein rechnerische Komponente. Die politischen Gremien legen gerade im investiven Bereich fest, wie sich die Entwicklung einer Gemeinde im nächsten und auch in den Folgejahren vollziehen soll. Daher ist nicht die Momentaufnahme wichtig, sondern die politische Steuerung und damit die Zielsetzung. Wohin geht nun unsere Reise?

Das Zauberwort heißt auch in diesem Jahr **Gemeindeentwicklungsplanung**.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderten im vergangenen Jahr den Bürgermeister nachdrücklich und wiederholt auf, sich endlich mit dem Thema „Gemeindeentwicklungsplanung“ zu beschäftigen.

Es geht um Handlungsfelder, Handlungsziele und eine bedarfsgerechte **langfristige** Planung für die Gemeinde vorzunehmen. Haushaltansätze, die mit Ihrer Handschrift eine Zukunft Welvers zeichnen, sucht man wieder einmal vergeblich.

Nach wie vor fehlt ein **Schulentwicklungsplan**, der die Ziele der Bildungslandschaft Welver aufzeigt. Da wären die Ausstattung der Kindertagesstätten, Grundschulen, die Offenen Ganztagschule, die Planung einer weiterführenden Schule, die Sportstätten, die Zukunft der VHS etc.. Eine zukunftsweisende Gesamtplanung ist nicht erkennbar. So muss in beide Grundschulen sowohl baulich als auch in die Ausstattung investiert werden. In größerem Umfang sind weitere Investitionen erforderlich, um Gebäude zu modernisieren und die Schulen dauerhaft in die Lage zu versetzen, ihrem Bildungsauftrag optimal und den Anforderungen der Zeit entsprechend nachzukommen.

Das Förderprogramm des Landes NRW und der NRW-Bank unterstützen mit dem Projekt „Gute Schule 2020“ die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau kommunaler Schulinfrastruktur über vier Jahre zu jeweils jährlich ca. 182.000 Euro. Die Schulleitungen wurden aufgefordert, Vorschläge zu machen, wie sich die jeweilige Infrastruktur verbessern lässt. Dem sind sie bereits nachgekommen. Dennoch liegt nach einem Jahr weder ein Konzept, geschweige denn ein Handlungsfahrplan vor.

Frage: In welchem Zeitraum sollen Maßnahmen durchgeführt bzw. welche Maßnahmen sind überhaupt angedacht? In der Zeitung können wir ausführlich nachlesen, wie unsere Nachbargemeinde in ihre Schulstandorte investieren. Weder im Ausschuss GBKS noch im Rat stellte die Verwaltung Inhalte bzw. den Fahrplan der Umsetzung vor. Das geht so nicht! Zudem fehlt es im gesamten Prozess deutlich an Transparenz!

Nach Jahrzehnten des Stillstands setzen wir nun endlich um, was wir bereits seit Jahren immer wieder fordern, nämlich Investition in Straßen und Wege. Attraktive Dörfer zeichnen sich durch eine gute Verkehrsinfrastruktur aus. Die Umsetzung dafür neben der Förderung des ÖPNVs unterstützt die grüne Fraktion nachdrücklich.

Eine intakte Natur, die Möglichkeit Natur erleben zu können, sich ehrenamtlich einbringen zu können, Wertschätzung erfahren und auch Kultur im nahen Umfeld erleben zu dürfen, die sogenannten weichen Faktoren, die für den Wohnort und Lebensmittelpunkt stehen, gehören zwingend dazu, soll die Gemeinde sich lebendig weiterentwickeln. Daher ist es uns wichtig, dass die Gemeinde Welper sich zukünftig gegen den weiteren Bau von „Tierfabriken“ ausspricht und sich dafür einsetzt, ein gesundes Lebensumfeld zu erhalten ohne das Übermaß mit Nitrat angereichertes Grundwasser.

Ebenso haben wir uns für ein **Städtebauliches Entwicklungskonzept** ausgesprochen, um den **Zentralort**, incl. des **Bahnhofumfeldes und Raiffeisengeländes** sachorientiert und bürgernah zu entwickeln. Die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in den demokratischen Prozess der politischen Entscheidungen ist gerade uns Grünen besonders wichtig. Gerade deshalb haben wir uns bei einer angedachten Umsiedlung des Penny Marktes für eine **Bürgerbefragung** ausgesprochen.

Der Ausbau von **EDEKA und ALDI** und die **Ansiedlung von ROSSMANN** hat nicht nur die Wirtschaftsstruktur und damit die Wohnqualität in der Gemeinde Welper erheblich gesteigert, sondern auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen geführt.

Endlich fährt der **Bürgerbus** durch unsere Flächengemeinde. Bereits in der letzten Ratsperiode haben wir auf die Vorteile des Bürgerbusses hingewiesen und den Hinweis auf andere Gemeinden geliefert. Umso mehr freut es uns, dass der Bus nun tatsächlich fährt. Auch das steigert die Attraktivität der Flächengemeinde Welper. Mehrere Mitglieder des grünen OV fahren den Bus, der auch finanziell durch uns unterstützt wurde.

Ebenso erfreulich ist unsere Bilanz zur Integration der Flüchtlinge. Der von uns initiierte „**Runde Tisch**“ hat mehrere Male mit großer Beteiligung erfolgreich stattgefunden. Dabei konnten Informationen zwischen Verwaltung, den Ehrenamtlichen und den Politikern ausgetauscht und Anregung weitergegeben werden. Auch das internationale Frauenfrühstück wurde gut besucht und angenommen.

An dieser Stelle möchte ich meinen herzlichen Dank an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des FB 2 ausdrücken, die mit großem Engagement und großer Kompetenz gemeinsam mit den Ehrenamtlichen diese umfangreiche Aufgabe gemeistert und damit den Begriff der Willkommenskultur ein Gesicht geben haben.

Aufgrund der sich positiv darstellenden Haushaltssituation sind weitere Steuererhöhungen vom Tisch. Das ist eine gute Nachricht für alle Bürgerrinnen und Bürger der Gemeinde Welper. Die Haushaltskonsolidierung mit der Zielsetzung, den Haushaltsausgleich bis 2021 ohne Konsolidierungshilfe zu erreichen, werden wir schaffen.

Das finanzielle Budget erlaubt sogar, die zusätzlichen Stellen für einen Techniker und einen Sozialarbeiter für die Jugendlichen in dieser Flächengemeinde zu schaffen.

Eine zentrale Versammlungsstätte und ein Ort zum Feiern soll für die grüne Fraktion die **Bördehalle** bleiben. Daher haben wir Gelder für eine Planung in den Haushalt eingestellt.

Die **Feuerwehr und den Bauhof** möchte ich nicht unerwähnt lassen: Wir wissen, wie wichtig die Feuerwehr ist. Mit dem Einstellen von investiven Mitteln für die Anschaffung von zwei neuen Feuerwehr-Rüstfahrzeugen und Planungskosten für ein neues Gerätehaus in Schwefe zeigen wir unsere Wertschätzung. Denn ihre Einsatzbereitschaft muss im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger gewährleistet sein. Auch der Bauhof leistet sehr gute Arbeit und einen wichtigen Beitrag für die verschiedenen Aufgaben in der Gemeinde.

Weiterhin unterstützen wir nachdrücklich den Willen der Gemeindeverwaltung zur papierlosen Gemeinderatsarbeit. Es ist eine Investition, die letztlich der Gemeinde Kosten erspart und sich innerhalb kürzester Zeit rechnet.

Bedeutsam sehen wir ebenso den Haushaltsbegleitbeschluss vom 4.11.2017, die Ziele und Kennzahlen zur strategischen Steuerung mit Hilfe des **IKVS** zu bearbeiten. Durch die **konsequente Nutzung des IKVS** entsteht Transparenz im kommunalen Haushaltsplan. Ziele müssen messbar formuliert und passende Kennzahlen beigefügt werden. Diese schaffen einerseits eine Vergleichbarkeit mit ähnlich strukturierten Gemeinden im Verlauf der Jahre und zeigen den Erfolg bzw. Misserfolg des Handelns und ermöglichen damit ggf. auch eine erforderliche Nachsteuerung. Wir, die Fraktion der GRÜNEN, drängen nun auf die Bestückung mit Zielen und Kennzahlen und

unterstützen mit einem Fortbildungsbetrag diese Maßnahme. Die Umsetzung geht nicht von heute auf Morgen. Das ist uns klar.

Wie auch im vergangenen Jahre möchte ich anregen, einzelne Maßnahmen erst danach in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen, wenn sie gemäß der Zuständigkeitsordnung in den jeweiligen Fachausschüssen zuvor beraten worden sind.

Unser besonderer Dank richtet sich an die Herren Garzen und Porsche, die, obwohl erst seit einigen Monaten im Bereich der Buchhaltung bzw. Kämmerei tätig, sich nicht nur schnell eingearbeitet haben, sondern wieder einmal sachkundig, engagiert und mit Kompetenz den Haushalt erstellt haben. Zudem gaben sie immer bereitwillig und geduldig den Fraktionen Auskunft.

Zum Schluss dieser Haushaltsrede möchte ich mich im Namen der Fraktion bei der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit, die Vorbereitungen der Haushaltsberatungen und den Entwurf des Haushaltssanierungsplanes bedanken.

Bedanken möchte ich mich bei allen Mitgliedern des Rates für ihre Diskussionsbeiträge. Aus unserer Sicht sind in diesem Haushalt Weichen gestellt worden, die wir mittragen können. Ich hoffe, Sie werden ebenso wie wir dem Haushalt 2018 zustimmen.

Cornelia Pläßmann
Fraktionsvorsitzende, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV-Welver

FDP Fraktion im Rat der Gemeinde Welper
Monika Korn – Fraktionsvorsitzende

Stellungnahme FDP Fraktion zum Haushaltsentwurf 2018
Ratssitzung 22.11.2017
(Es gilt das gesprochene Wort.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nichts ist so hoffnungslos, dass wir nicht Grund zu neuer Hoffnung fänden.
(ital. Staatsmann u. Schriftsteller Niccolo Machiavelli)

In der Ratssitzung am 27.9.2017 wurde der Haushaltsentwurf 2018 durch unseren Kämmerer Herrn Garzen, der seit Januar 2017 seinen Dienst in Welper angetreten hat, eingebracht.

Nach 3 Jahren ohne eigenen Kämmerer konnte in diesem Jahr der Haushaltsentwurf fristgerecht eingebracht werden und die Verabschiedung wird hoffentlich ebenfalls fristgerecht erfolgen.

Das ist schon eine Premiere für Welper!!!!

Das Zahlenwerk liegt vor und gemeinsam mit den Fraktionen SPD/Grüne u. Welper 21 haben wir uns bei den diesjährigen Haushaltsberatungen mit dem Maßnahmenprogramm sowie den Ergebnis- und Finanzplänen auseinandergesetzt.

Nach wie vor befinden wir uns in der Haushaltskonsolidierung mit der Zielsetzung im Jahre 2021 ohne Konsolidierungshilfe einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Wir wissen, dass wir eine Verantwortung haben, mit den finanziellen Möglichkeiten und Ressourcen vieler Familien und älterer Menschen, aber auch vieler junger Menschen umzugehen.

Auch das ist ein Teil von Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit in unserer Gemeinde.

Ein genehmigungsfähiger Haushalt ohne Steuererhöhungen war unser Ziel.

Durch Einsparungen und Umschichtungen sowie mit unseren Anträgen zum Maßnahmenprogramm haben wir dieses Ziel erreicht.

Zukunft für Welper heißt: Keine Steuererhöhung!!!!

Konsequent sparen!!!

Keine neuen Schulden!!

Verbesserung der Infrastruktur!!!

Nach 15 Jahren Stillstand blüht Welper auf. Der Bürger nimmt es bewusst wahr. Es hat sich was getan. Diese positive Entwicklung muss weiter vorangetrieben werden.

Mit der Eröffnung von Rossmann ist wieder Leben in die verkehrsberuhigte Zone gekommen.

Mit dem Neubau von Aldi sowie der Erweiterung von Edeka sind wir im Discounterbereich bestens aufgestellt

Mobilität – Neubau des Bahnhofs – ein großes Thema für die Welperaner Bürger.

Die Planungen für den Bahnhof wurden lange Zeit bewusst hinausgezögert. Nun, das ISEK ist endlich auf den Weg gebracht.

Betonung auf endlich!!

**Hierzu eine wahre Begebenheit (Beisein eines FDP Kollegen) Sept. 2017
Marktplatz Welper – Ein Ratsherr, der dem politischen Farbenspiel verfallen ist, erzählt mir doch tatsächlich: Das ISEK hätte schon längst auf den Weg gebracht werden müssen. (Viel zu spät dran)**

Ich traute meinen Ohren nicht!!

Nun bei der Abstimmung zum ISEK stimmt genau dieser Ratsherr mit „Nein“ also gegen das ISEK.

Welper braucht einen neuen, modernen u. behindertengerechten Bahnhof und keinen Penny auf dem Raiffeisengelände.

Digitalisierung, Breitbandausbau, Straßen, Wege, Plätze u. Bürgersteige, Entwicklung der Dörfer, Jugendarbeit auf den Dörfern, Naherholung, Fahrradwege, Verkehrsaufseher, Ausstattung Feuerwehr, Gemeindeentwicklung, Bürgersteige für die Sicherheit der Fußgänger (Landwehrkamp) Gewerbeentwicklung, weiterführende Schule, Architektenwettbewerb Bördehalle und selbst Herrchen/Frauchen nebst Vierbeinern gehören dazu.

Das ist etwas in Gang gesetzt worden.

Aber macht uns dies schon allein zu einer besonderen gar besonders attraktiven Gemeinde, ist das besonders innovativ?

Es fehlen immer noch Ideen zur Entwicklung unserer Gemeinde. Darüber müssen wir uns Gedanken machen.

Wer aufhört besser zu werden, hört auf gut zu sein. Wir wollen das Beste für Welper.

Einen Motor der Gemeindeentwicklung – mehr innovative Ideen und mutiges Zupacken bei den Zukunftsaufgaben.

Wohin soll die Reise gehen?

Die Bürger in Welper haben ein Recht darauf zu erfahren wohin die Reise geht.

Wir haben Mut!

Mut, die Gemeinde weiterzuentwickeln und zukunftssicher zu machen.

Mut, Welper weiter so attraktiv zu gestalten, das Menschen hier hinziehen und ihren Lebensabend verbringen möchten. (Wohnen im Alter)

Mut, eine weiterführende Schule neu aufzubauen.

Mut, damit wir weiter in einer lebenswerten und attraktiven Gemeinde leben können.

Die FDP hat Mut und Ideen, die Gemeinde Welver mit ihren Ortsteilen voranzubringen.

Das ist uns wichtig.

Aus diesem Grunde stimmen wir den Empfehlungen 1-3 der Beschlussvorlage des HFA auf Seite 12 der Vorlage zu!!

Ein herzliches Dankeschön an Herrn Garzen und Herrn Porsche, die uns in besonderer Weise bei unseren Klausurtagungen fachlich begleitet haben.

Herr Porsche danke für das immer offene Ohr, wenn ich mal wieder eine haushaltstechnische Frage hatte.

Mein Dank gilt ebenso den weiteren Mitarbeitern der Verwaltung und des Bauhofes, die uns bei allen Anfragen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Unsere Gemeinde lebt vom Engagement all unserer Bürgerinnen und Bürger, die sich in verschiedenen Bereichen in unserer Gemeinde ehrenamtlich einsetzen. Ich danke Ihnen im Namen der FDP sehr herzlich.

**Bei all unserem Tun und Handeln sollte das gemeinsame Voranbringen unserer Gemeinde im Vordergrund stehen.
Dazu gehört die gemeinsame Verabschiedung des diesjährigen Haushaltes.**

Nur Mut!!

Ich sage hoffnungsvoll – danke.

Stellenplan 2018

Teil A: Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Besol- dungs- gruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2017	Erläuterungen
<u>Wahlbeamte:</u>					
Bürgermeister/-in	B 3	1	1	1	
Beigeordneter	A14	1	1	1	
<u>Höherer Dienst:</u>					
-	-	-	-	-	
<u>Gehobener Dienst:</u>					
Gemeindeamtsrat/-rätin	A 12	2	2	2	1 Stelle A12 = k.u. A10, 1 Stelle A12 = k.w.
Gemeindeamtman/-frau	A 11	0	0	0	
<u>Mittlerer Dienst:</u>					
Gemeindeamtsinspektor/-in	A 9	4	2	1,39	2 St. A8 nach A9
Gemeindehauptsekretär/-in	A 8	0	2	1,73	1 Stelle A8 = k.u. A7
Gemeindeobersekretär/-in	A 7	0	1	1	
Summe:		8	9	8,12	

Stellenplan 2018

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe / Sondertarif	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2017	Vermerke, Erläuterungen
13 TVöD	1,9	1,9	1,9	
12 TVöD	-	-	-	
11 TVöD	3,0	-	-	
10 TVöD	4,0	7,0	6,0	1 Stelle nicht besetzt
9 TVöD	4,0	4,0	4,0	1 Stelle nicht besetzt
8 TVöD	10,6	7,6	7,5	1 neue Stelle Techniker
7 TVöD	2,0	-	-	2 Stellen von E6 nach E7
6 TVöD	18,0	20,0	20,0	1 Stelle Springer (Leerstelle) und 2 Stellen von E5 nach E6
5 TVöD	6,0	7,0	7,0	4 Stellen befristet Hausmeister/Sozial
4 TVöD	1,0	1,0	1,0	
3 TVöD	-	-	-	
2 TVöD	-	-	-	
1 TVöD	-	-	-	
Gesamt:	50,5	48,5	47,4	Techniker/Springer/

Entgeltgruppe / Sondertarif	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2017	Vermerke, Erläuterungen
S13	2,0	2,0	2,0	
S11b	2,0	1,0	1,0	neue Stelle Sozialarbeiter Jugend
S11a	1,0	1,0	1,0	
S08a	15,4	10,8	12,5	3 Stellen befristet
S07	-	-	-	
S06	-	-	-	
S05	-	-	-	
S04	0,9	1,0	0,9	
S03	0,6	0,6	0,6	
Gesamt:	21,9	16,4	18,0	

Stellenübersicht 2018

Teil A: Aufteilung nach Produktbereichen

I. Beamte

Produktbereich		Wahl-beamte	Höherer Dienst		Gehobener Dienst			
		B3	A14	A13	A12	A11	A10	A9
01	Innere Verwaltung	1,00	1,00		0,75			
02	Sicherheit und Ordnung				0,65			
03	Schulträgeraufgaben							
04	Kultur und Wissenschaft							
05	Soziale Leistungen							
06	Kinder-, Jugend- und Fam.hilfe							
08	Sportförderung							
09	Räuml. Planung u Entw, Geoinf.							
10	Bauen und Wohnen							
11	Ver- und Entsorgung				0,55			
12	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV							
13	Natur- und Landschaftspflege							
14	Umweltschutz				0,05			
15	Wirtschaft und Tourismus							
16	Allgemeine Finanzwirtschaft							
Summe:		1,00	1,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00

Produktbereich		Mittlerer Dienst				
		A9	A8	A7	A6	A5
01	Innere Verwaltung					
02	Sicherheit und Ordnung	1,50				
03	Schulträgeraufgaben					
04	Kultur und Wissenschaft					
05	Soziale Leistungen	1,50				
06	Kinder-, Jugend- und Fam.hilfe					
08	Sportförderung					
09	Räuml. Planung u Entw, Geoinf.					
10	Bauen und Wohnen					
11	Ver- und Entsorgung					
12	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV	1,00				
13	Natur- und Landschaftspflege					
14	Umweltschutz					
15	Wirtschaft und Tourismus					
16	Allgemeine Finanzwirtschaft					
Summe:		4,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Stellenübersicht 2018

Teil A: Aufteilung nach Produktbereichen

II. Tariflich Beschäftigte - TVöD (VKA)

Produktbereich		Entgeltgruppen - TVöD						
		13	12	11	10	9	8	7
01	Innere Verwaltung			1,50	2,35	1,50	5,50	
	Innere Verwaltung Stabsstelle BGO	0,90						
02	Sicherheit und Ordnung					1,10		
03	Schulträgeraufgaben					0,50	0,18	
04	Kultur und Wissenschaft				0,20		0,06	
	Kultur und Wissenschaft Stabsstelle BM				0,20			
05	Soziale Leistungen					0,50	1,34	
06	Kinder-, Jugend- und Fam.hilfe					0,10	0,12	
08	Sportförderung					0,30		
09	Räuml. Planung u Entw, Geoinf.	0,35		0,75				
10	Bauen und Wohnen	0,25			0,20		1,90	
11	Ver- und Entsorgung	0,20		0,50			1,50	1,00
12	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV	0,20		0,25	0,25			
	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV Stabsstelle BM				0,20			
13	Natur- und Landschaftspflege							
14	Umweltschutz							
15	Wirtschaft und Tourismus Stabsstelle BM				0,60			
16	Allgemeine Finanzwirtschaft							1,00
Summe:		1,90	0,00	3,00	4,00	4,00	10,60	2,00

III. Tariflich Beschäftigte - TVöD-SuE

Produktbereich		Entgeltgruppen - TVöD-SuE						
		S13	S11b	S11a	S08a	S07	S06	S05
01	Innere Verwaltung							
02	Sicherheit und Ordnung							
03	Schulträgeraufgaben							
04	Kultur und Wissenschaft							
05	Soziale Leistungen							
06	Kinder-, Jugend- und Fam.hilfe	2,00	2,00	1,00	15,40			
08	Sportförderung							
09	Räuml. Planung u Entw, Geoinf.							
10	Bauen und Wohnen							
11	Ver- und Entsorgung							
12	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV							
13	Natur- und Landschaftspflege							
14	Umweltschutz							
15	Wirtschaft und Tourismus							
16	Allgemeine Finanzwirtschaft							
Summe:		2,00	2,00	1,00	15,40	0,00	0,00	0,00

Stellenübersicht 2018

Teil A: Aufteilung nach Produktbereichen

II. Tariflich Beschäftigte - TVöD (VKA)

Produktbereich		Entgeltgruppen - TVöD					
		6	5	4	3	2	1
01	Innere Verwaltung	14,85		1,00			
	Innere Verwaltung Stabsstelle BGO						
02	Sicherheit und Ordnung						
03	Schulträgeraufgaben		1,00				
04	Kultur und Wissenschaft						
	Kultur und Wissenschaft Stabsstelle BM						
05	Soziale Leistungen	1,00	4,00				
06	Kinder-, Jugend- und Fam.hilfe						
08	Sportförderung	1,00					
09	Räuml. Planung u Entw, Geoinf.	0,25					
10	Bauen und Wohnen						
11	Ver- und Entsorgung	0,90	0,80				
12	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV		0,10				
	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV Stabsstelle BM						
13	Natur- und Landschaftspflege		0,10				
14	Umweltschutz						
15	Wirtschaft und Tourismus Stabsstelle BM						
16	Allgemeine Finanzwirtschaft						
Summe:		18,00	6,00	1,00	0,00	0,00	0,00

III. Tariflich Beschäftigte - TVöD-SuE

Produktbereich		Entgeltgruppen - TVöD-SuE			
		S04	S03		
01	Innere Verwaltung				
02	Sicherheit und Ordnung				
03	Schulträgeraufgaben				
04	Kultur und Wissenschaft				
05	Soziale Leistungen				
06	Kinder-, Jugend- und Fam.hilfe	0,90	0,60		
08	Sportförderung				
09	Räuml. Planung u Entw, Geoinf.				
10	Bauen und Wohnen				
11	Ver- und Entsorgung				
12	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV				
13	Natur- und Landschaftspflege				
14	Umweltschutz				
15	Wirtschaft und Tourismus				
16	Allgemeine Finanzwirtschaft				
Summe:		0,90	0,60		

Stellenübersicht 2018

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

I. Beamte zur Anstellung

Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2016
Räte z. A.	A 13	-	-	-
Inspektoren z. A.	A 9	-	-	-
Assistenten z. A.	A 5	-	-	-
Summe:		0	0	0

II. Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2018	beschäftigt am 01.10.2017
Inspektor- Anwärter	Unterhaltszuschuss	-	-
Verwaltungspraktikanten	Unterhaltsbeihilfe	-	-
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	1	-
Praktikanten	fester Satz	-	-
Summe:		1	0



Zu T 1 – Gelsenwasser

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

GELSENWASSER AG Postfach 14 01 59-04 Unna

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing. 11. OKT. 2017

Ihr Zeichen: G1-26-21/09-15
Ihre Nachricht vom: 25.09.2017
Unser Zeichen: bu-ew-k
Unsere Nachricht vom:

Name: Andreas Ewert
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: andreas.ewert@gelsenwasser.de

Datum: 04.10.2017

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über o. g. Planungen danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion Unna
Viktoriastraße 34
59-025 Unna
Fon: +49 2303 204-0
Fax: +49 2303 204-244
bu@gelsenwasser.de
www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen, HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719
Glaubiger-ID
DE46 1000 0000 0281 44

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN: DE55 4205 0001 0101 0670 54
BIC: WELADED1GEG

Commerzbank Gelsenkirchen
IBAN: DE51 4204 0040 0434 5179 00
BIC: COBADEFF

Aufsichtsratsvorsitzender:
Frank Thiel

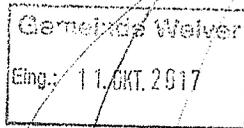
Vorstand
Henning R. Deters
Vorstandsvorsitzender
Dr. Dirk Walder



LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4

59514 Welver



Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 2777rö17.eml

Olpe, 06.10.2017

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver
Ihr Schreiben vom 25.09.2017 / Ihr Zeichen 61-26-21/09-15

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.03.2017 (Az. 878rö17.eml) und bitten um Beachtung der darin enthaltenen Auflagen.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag

gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

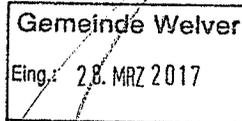
M. Röring B.A.



LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4

59514 Welver



Az.: 878rö17.eml

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Olpe, 27.03.2017

Zu T 2 – LWL-Archäologie für Westfalen

Die Anregung wird beachtet. In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wird unter Punkt 9 dargelegt, wie bei der Entdeckung von Bodendenkmälern zu verfahren ist bzw. dass der LWL-Archäologie für Westfalen bei Bodeneingriffen frühzeitig zu beteiligen ist.

Abstimmungsergebnis:

HFA: einmütig
Rat: einmütig

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte, Zentralort Welver

Ihr Schreiben vom 01.03.2017 / Ihr Zeichen 61-26-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

In der Umgebung von Welver sind bereits einige Lesefundstellen der Steinzeit, des Neolithikums, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters bekannt. Aus diesem Grunde kann ein Vorhandensein von Siedlungsstellen dieser Epochen in dem Areal vermutet werden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Planbereiches bisher noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz liegt.

Aus diesem Grunde bitten wir um erneute frühzeitige Beteiligung unseres Hauses, wenn Bodeneingriffe im Plangebiet geplant werden. Dann werden wir entscheiden – je nach Art und Umfang der Bodeneingriffe – ob eine Begleitung der Bodeneingriffe durch Mitarbeiter unseres Hauses notwendig ist.

Im Auftrag

gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röring B.A.



Stadt Hamm - 61.4 - Postfach 2449 - 59014 Hamm

Gemeinde Welver
Postfach 47

59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 11. OKT. 2017

Stadt **Hamm:**
Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt
Gesamtstädtische Planung und
Stadtteilentwicklung
Technisches Rathaus
Gustav-Heinemann-Str. 10
59065 Hamm

Ansprechpartnerin:
Frau Steimann-Menne
Zimmer-Nummer: A2.005
Tel. 02381 17-4111
Fax 02381 17-104111
steimann@stadt.hamm.de

06.10.2017
Mein Zeichen: 61.4
Ihr Zeichen: 61-26-21/09-15

Zu T 3 – Stadt Hamm

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver
hier: Beteiligung der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Stadt Hamm werden durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ nicht berührt.
Zum Entwurf des Bebauungsplanes werden von hier keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dipl.-Ing. Mühle
Leiter Stadtplanungsamt

Seite 1 / 1

Gläubiger-ID (Seps-Lastschrift): DE55210000012874

Konten der Stadtkasse:

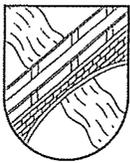
Sparkasse Hamm
IBAN: DE98410500950000034199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM
BLZ 410 500 95 Kto.-Nr. 34 199

Sprechzeiten:

Mo. – Do. 8.30 - 15.30 Uhr / Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinie:

alle Linien
Haltestelle:
Willy-Brandt-Platz, Westentor



GEMEINDE LIPPETAL DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Lippetal • Bahnhofstraße 7 • 59510 Lippetal

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau, Planung, Umwelt
Am Markt 4
50514 Welver



Amt	Bauamt
Sachbearbeiter	Herr Vogel
e-mail	michael.vogel@lippetal.de
Telefon-Durchwahl	245
Zimmer-Nr.	35
Aktenzeichen	61-26-03-Vg/Bö
Ihr Zeichen	61-26-21/09-15
Datum	05. Oktober 2017

Zu T 4 – Gemeinde Lippetal

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver
hier: Beteiligung der benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Lippetal werden zu der o. a. Bebauungsplanänderung keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



IHK Arnsberg | Postfach 5345 | 59818 Arnsberg

Gemeinde Welver
Herr Große
Postfach 47
59511 Welver

Ihr Ansprechpartner
Vanessa Gloth
E-Mail
gloth@arnsberg.ihk.de

Tel.
(02931) 878 161

Fax.
(02931) 878 285

Datum
18.10.2017

Zu T 5 – IHK Arnsberg

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung der Ortsmitte“, Zentralort Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber der oben genannten Planung haben wir weiterhin keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

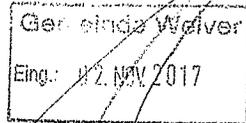
Vanessa Gloth
Referentin im Geschäftsbereich Standort,
Innovation und Umwelt

mittelpunkt • unternehmen

P1

An den Herrn Bürgermeister der
Gemeinde Welver
Am Markt 4

59514 Welwewr



Welver, den 02.11.2017

Betrifft: Veränderungssperre, 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
Sanierung Ortsmitte, Zentralort Welver

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben wir mit Schreiben vom 12.04.2017 unsere
Stellungnahme bereits abgegeben.

Zu Punkt 1

Auf dem Flurstück 794 ist ein neues Gebäude entstanden. Sie teilen uns mit, dass dieses
Gebäude noch nicht eingemessen worden ist. Das stimmt nicht! Das Gebäude ist seit der
Vermessung, etwa 2. Hälfte des Jahres 2015 eingemessen.

Wir möchten Sie bitten, uns den aktuellen Liegenschaftsplan des Katasteramtes Soest
zuzustellen.

Sollte die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Gültigkeit erlangen, so zeichnen Sie bitte
die überbaubaren Grundstückflächen mit den entsprechenden Baugrenzen für unser Flurstück
657 mit ein.

Um die Aufhebung der Veränderungssperre für das o.a. Flurstück möchten wir weiterhin
bitten. Die Geschosshöhe sollte wie bei der Parzelle 520 auf 2 ½ geschossig beschlossen
werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Zu P 1

Anmerkung vorab:

Über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen
Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 07.06.2017 abge-
wogen und entsprechende Beschlüsse gefasst. Über das Beratungsergebnis wurden alle
Einsender schriftlich informiert.

Für das in Rede stehende Gebäude auf dem Flurstück 794 ist eine Baugenehmigung durch
den Kreis Soest per 20.10.2015 erteilt worden. Bei der vom Einwender angesprochenen
Vermessung kann es sich somit nur um die damalige Absteckung des Baufeldes gehandelt
haben. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes war das in Bau befindli-
che Gebäude noch nicht in den Katasterkarten eingemessen bzw. dargestellt.

Das fertiggestellte und nun mittlerweile eingemessene Gebäude „Bahnhofstraße 19“ findet
sich erst seit der zweiten Jahreshälfte 2017 in den amtlichen Liegenschaftskarten des Krei-
ses Soest. Im Übrigen werden Bestandsgebäude im Rahmen des Bebauungsplanes nur
nachrichtlich dargestellt. Für die einzelnen Parzellen sind die Festsetzungen hinsichtlich der
zulässigen Bauweise und des Maßes der baulichen Nutzung Kerninhalt der verbindlichen
Bauleitplanung.

Über die vom Einwender begehrt Aufhebung der Veränderungssperre für das Flurstück 657
hat der Haupt- und Finanzausschuss bereits in seiner Sitzung am 08.06.2016 beraten. Es
wurde beschlossen, den Antrag abzulehnen. Es wird erneut die Bitte um Aufhebung vorge-
tragen. Ungeachtet der städtebaulichen Gründe, die zu der Entscheidung des HFA geführt
haben, ist eine entsprechende Herausnahme des Flurstückes aus der Veränderungssperre
zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrens entbehrlich und für den
Antragsteller nicht zielführend. Der Rat wird in Kürze den Satzungsbeschluss zur 15. Ände-
rung des Bebauungsplanes Nr. 9 fassen. Mit der sich anschließenden Bekanntmachung tritt
die Bebauungsplanänderung in Kraft, gleichzeitig tritt die Veränderungssperre automatisch
außer Kraft.

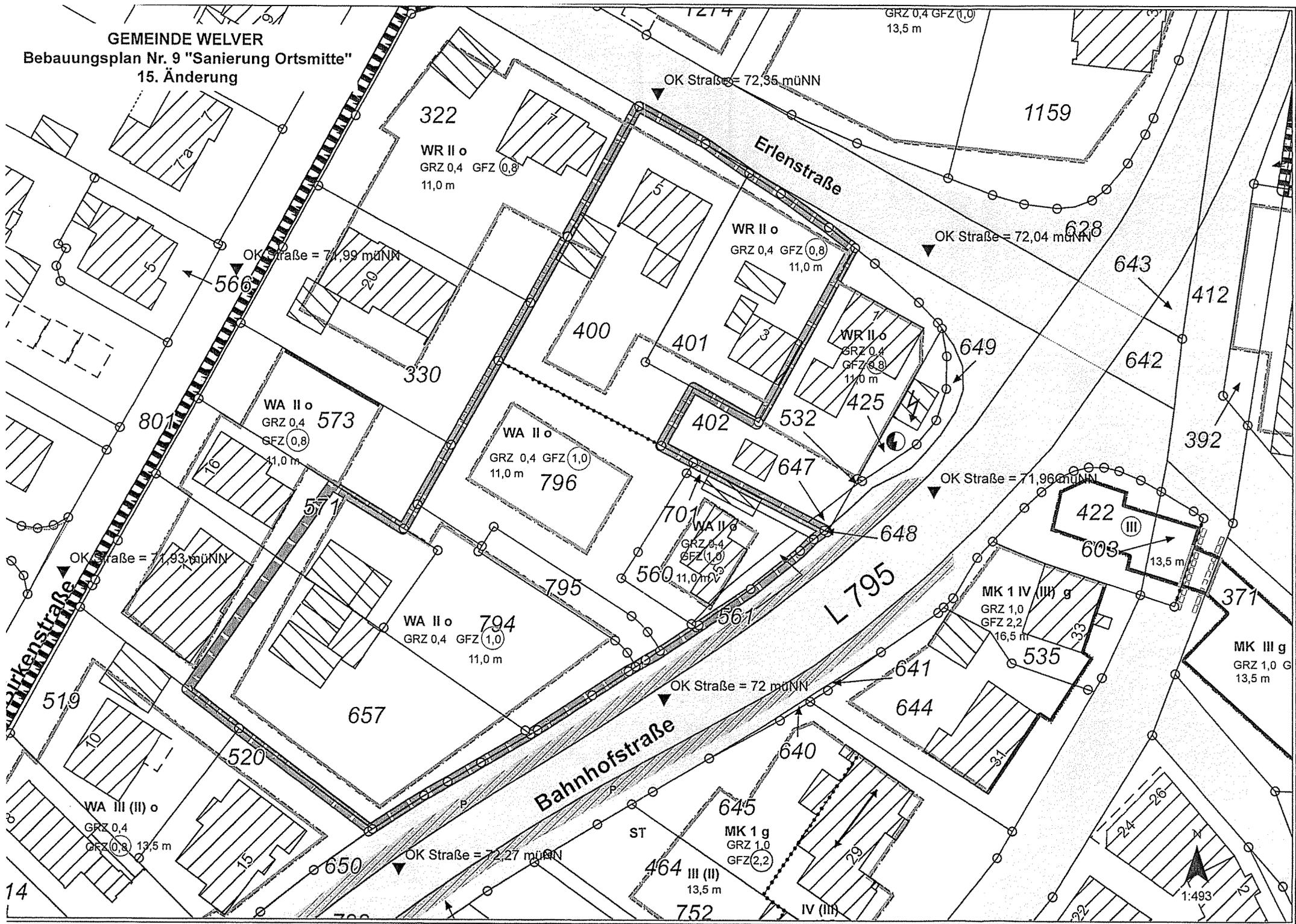
Inhalt des Bebauungsplan-Änderungsverfahrens ist u.a. die Veränderung der Bauweise mit
der Maßgabe, dass die bisher max. zulässige viergeschossige Bauweise in eine zweige-
schossige Bauweise geändert wird. Der Einwender dokumentiert im letzten Satz seiner Ste-
llungnahme vom 02.11.2017 die Zustimmung zu diesem Änderungsinhalt.

Abstimmungsergebnis:

HFA: Einigung

Rat: Einigung

GEMEINDE WELVER
Bebauungsplan Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte"
15. Änderung



Legende

zur 15. Änderung des B-Planes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“

Festsetzungen gem. Inhalt der 15. Änderung

Begrenzungslinie (§ 9 Abs. 7 BauGB):



Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO):

II Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO)

Höchstmaß für bauliche Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO

11,0 m Höchstmaß für alle baulichen Anlagen Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnlichen Anlagen. Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

o offene Bauweise

Nachrichtlich auszugsweise die weiterhin geltenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bis einschließl. der 14. Änderung

Art der baulichen Nutzung (9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB; §§ 1 – 15 BauNVO):

WA Allgemeines Wohngebiet
Zulässig sind gem. § 4 BauNVO
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitl. Zwecke
Ausnahmsweise können zugelassen werden
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

WR

Reines Wohngebiet
Zulässig sind gem. § 3 BauNVO
- Wohngebäude

Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO):

0,4 GRZ = Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)
gibt an, wie viel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind
(Flächenanteil eines Baugrundstückes, der überbaut werden darf)

1,0

GFZ = Geschossflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO)
gibt an, wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Es wird festgesetzt, dass die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträumen und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen sind.

Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze



mit Darstellung der überbaubaren Grundstücksfläche

20° - 30°

Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20° - 30°.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straße/ Gehweg

Sonstige Darstellungen



Grenze Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

796

Flurstücksbezeichnung zum Zeitpunkt der Planaufstellung

72 müNN

topografische Höhe über NN im Bereich der Erschließungsstraßen

Bahnhofstraße

Straßenbezeichnung



vorhandene Gebäude mit Hausnummer



GEMEINDE WELVER

BEGRÜNDUNG

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

zur

15. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“

Zentralort Welper

Inhaltsverzeichnis:

TEIL 1

1. Umfang und Abgrenzung des Plangebietes
2. Inhalt der Änderung
3. Anlass der Änderung
4. Erschließung
5. Art und Weise der Bebauung
6. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen
7. Umweltverträglichkeit und Artenschutz
8. Altlasten
9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

TEIL 2 - Umweltbericht -

1. Einleitung
 - 1.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung
 - 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1 Lage und heutige Nutzung
 - 2.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen
 - 2.2.1 Schutzgut Mensch
 - 2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 2.2.3 Schutzgut Luft und Klima
 - 2.2.4 Schutzgut Landschaft
 - 2.2.5 Schutzgut Boden
 - 2.2.6 Schutzgut Wasser
 - 2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.3 Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
3. Monitoring
4. Zusammenfassung

TEIL 1

1. Umfang und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ betrifft Flächen nordwestlich der Bahnhofstraße (L 795) im Zentralort Welper. Dies sind die Flurstücke 400, 401, 560, 561, 571 tlw., 657 tlw., 701, 794, 795 und 796 der Gemarkung Meyerich, Flur 2. Die Abgrenzung ergibt sich zudem aus der Darstellung im Bebauungsplan zu dieser Änderung.

2. Inhalt der Änderung:

- Die bisher max. zulässige viergeschossige Bauweise wird in eine zweigeschossige Bauweise geändert.
- Die Höchstmaße der Höhen für alle baulichen Anlagen – Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnliche Anlagen – werden entsprechend der zu ändernden Zahl der Vollgeschosse reduziert.
- Im gesamten Änderungsbereich wird eine offene Bauweise festgesetzt.
- Diese Änderungen knüpfen an die 10. Änderung dieses Bebauungsplanes an.

3. Anlass der Änderung

Im Zuge der kommunalen Neuordnung im Jahre 1969 wurde aus ehemals 21 selbständigen Gemeinden die Großgemeinde Welper gebildet. Aufgrund des Zusammenwachsens von Kirchwelper und Meyerich mit ihren Wohnsiedlungen und kleineren gewerblichen Arbeitsstätten nördlich und südlich des vorhandenen Bahnhofpunktes hatte sich WELVER zum einwohnerstärksten Ortsteil des Raumes entwickelt und wurde daher zum ZENTRALORT und Verwaltungssitz der neuen Großgemeinde bestimmt. Im Zuge dieser zentralörtlichen Neugliederung wurde eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen, Arbeitsstätten sowie infrastruktureller Einrichtungen angestrebt; also folglich eine Konzentration auf den vorrangigen Ausbau des Ortskerns von Welper entsprechend seiner neuen Funktion als Siedlungsschwerpunkt und als Grundzentrum mit den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen für die einzelnen Ortsteile.

Einer bisher eher planlosen Entwicklung folgte für das neue Zentrum des Gemeinwesens ein strategischer Ausbau der Siedlungsflächen und der Daseinsvorsorge durch die Entwicklung entsprechender Bebauungspläne. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Verdichtung der Bebauung durch die Überplanung vorhandener Freiflächen und unwirtschaftlich genutzter Flächen im bebauten Innenbereich.

Insbesondere der Bebauungsplan Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ hatte die Aufgabe – entsprechend seiner Bezeichnung – die Entwicklung der Ortsmitte darzustellen. Bis dato hatten sich in der Umgebung des Bahnhofes und des alten Marktplatzes ohne planerische Grundlage Geschäfte, Gaststätten, Banken und Wohnnutzungen angesiedelt. Durch den Bebauungsplan Nr. 9 erfolgte eine Festlegung, wie sich die Ortsmitte als Zentrum der Großgemeinde Welver entwickeln soll.

Im Zuge der Sanierung der Ortsmitte entstand eine neue Straße („Bahnhofstraße“ zwischen Bahnhofpunkt und Kreuzung mit der Erlen-/ Reiherstraße), durch die die großen vorhandenen Gartenflächen beidseitig einer neuen zentralörtlichen Nutzung zugeführt wurden. Die Planung sah unter anderem vor, dass die Freiflächen westlich der Bahnhofstraße vorrangig als Wohnstandort entwickelt werden sollten, um so aufgrund der integrierten Lage zur inneren Verdichtung des Ortskerns (Siedlungsschwerpunkt) beizutragen. Entsprechend seiner Kernlage war der Bereich auch für eine größere Ausnutzung im Hinblick auf die zulässige Geschossigkeit vorgesehen. Neben einer geschlossenen Bauweise sollten an dieser Stelle bis zu vier Geschosse der Ortsmitte eine angemessene Entwicklung ermöglichen, um so den Zielen der mit der kommunalen Neuordnung verbundenen zentralörtlichen Funktion zu entsprechen.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ ist 1976 in Kraft getreten. In den Folgejahren ist es jedoch westlich/nordwestlich entlang der Bahnhofstraße nicht zu der ursprünglich gewünschten baulichen Entwicklung gekommen. Dies hatte zur Folge, dass über viele Jahre anstatt einer konzentrierten, verdichteten Geschossbebauung weiterhin eine gärtnerische Nutzung vorzufinden war. Einige Freiflächen blieben auch diesbezüglich ungenutzt, so dass sie sich als Brache mit entsprechender Ruderalvegetation entwickelten.

Erst im Jahre 1993 wurde (zumindest) ein Wohngebäude (Bahnhofstraße 15) mit sieben Wohneinheiten in zweigeschossiger Bauweise errichtet. Des Weiteren entstand ein zweigeschossiges Einfamilienhaus (Bahnhofstraße 25) im Jahre 1999.

Dass die Ziele der verdichteten Geschossbebauung nur schwerlich umzusetzen waren, belegt auch die im Jahre 1999 rechtskräftig gewordene 10. Änderung des Bebauungsplanes. Ausgangslage war zunächst die Absicht eines Investors, auf einer der Freiflächen eine zweigeschossige Wohnanlage mit mehreren Wohneinheiten errichten zu wollen. Um diesen baulichen Lückenschluss zu ermöglichen, hatte der Rat seinerzeit beschlossen, die festgesetzte geschlossene Bauweise zum Teil aufzugeben und zugunsten einer offenen Bauweise zu ändern. Gleichzeitig wurden die durch

Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in dem v.g. Teilbereich entsprechend der vorgesehenen offenen Bauweise neu geordnet. Da durch den Investor eine zweigeschossige Bebauung geplant war und die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem nicht entgegenstanden, ist es unterlassen worden, hier auch die max. zulässige Geschossigkeit von vier auf zwei neu zu regeln. Der Rat der Gemeinde Welver sowie die im Verfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplanes beteiligten Anwohner des Quartiers gingen davon aus, dass auf der Grundlage der v.g. Bebauungsplanänderung nun ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus auf den neu geordneten überbaubaren Flächen errichtet wird. Letztendlich hat der Investor von seinen Plänen Abstand genommen und sein Vorhaben nicht realisiert, so dass die Freiflächen auch in den Folgejahren wohnbaulich ungenutzt blieben.

Erst im Jahre 2015 entstand auf einer Teilfläche ein weiteres Gebäude. Errichtet wurde ein zweigeschossiges Wohnhaus mit Praxis auf dem Flurstück 794 (Bahnhofstraße 19). Bei diesem Vorhaben wurde zudem zugestanden, dass das Gebäude - trotz der hier auch nach der 10. Änderung bestehenden Festsetzung der geschlossenen Bauweise - mit Grenzabstand zum südwestlich liegenden Nachbarn errichtet werden durfte.

Die Auflistung der v.g. Bauvorhaben im Bereich nordwestlich der Bahnhofstraße soll darlegen, dass die ursprünglich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 geplante verdichtete (geschlossene) Geschossbebauung mit bis zu vier Geschossen an keiner Stelle tatsächlich umgesetzt worden ist. Die v.g. Neubebauungen ergänzend der vorhandenen Gebäude zwischen Birkenstraße, Erlenstraße und Bahnhofstraße mit einer überwiegend zweigeschossigen Bebauung prägen nun dieses Quartier mit der Folge, dass eine mögliche viergeschossige Bebauung auf den noch vorhandenen Freiflächen die entstandene städtebauliche Struktur als baulicher Auswuchs stören würde. Die ursprünglich geplante konzentrierte Geschossbebauung würde nach heutigen Gesichtspunkten das entstandene homogene ästhetische Erscheinungsbild beeinträchtigen. Dieser Entwicklung will der Rat der Gemeinde Welver Rechnung tragen und hat daher beschlossen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 zunächst verfolgte wohnbauliche Verdichtung nordwestlich der Bahnhofstraße aufzugeben und durch Änderung des Bebauungsplanes eine Neuausrichtung der zulässigen Nutzungen planungsrechtlich festzusetzen.

Mit der Änderung erfolgt somit auch eine Klarstellung der gewollten städtebaulichen Struktur unter Berücksichtigung der seit Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes

in diesem Quartier tatsächlich entstandenen Siedlungsbebauung. Diese abweichend von der Urplanung anvisierte bauliche Entwicklung ist ansatzweise bereits mit der o.g. 10. Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich umgesetzt worden, so dass der Rat in seiner Beschlussfassung zur vorliegenden 15. Änderung explizit darauf verwiesen hat, dass die aktuelle Änderung an die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 anknüpfen soll.

4. Erschließung

Im Rahmen der Änderung erfolgt nur eine Änderung der zulässigen Geschosshöhe und der Bauweise von geschlossen zu offen, die Erschließung ist vorhanden und bleibt unverändert. Als Erschließungsstraße dient die Bahnhofstraße mit den vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Die Thyssengas weist darauf hin, dass im Nahbereich aber außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung eine Gasfernleitung verläuft. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungssachse) in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. In diesem Zusammenhang sind dieser Begründung die „Allgemeinen Schutzanweisungen für Gasfernleitungen“ und das „Merkblatt 60.6“ (Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) zur weiteren Kenntnisnahme und Beachtung beigefügt.

5. Art und Weise der Bebauung

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes nur die zulässige Geschosshöhe und die Bauweise neu geregelt wird, bleiben alle anderen Festsetzungen unverändert. Somit bleibt es bei der Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA) für die südlichen Bauflächen und als reines Wohngebiet (WR) für die überbaubaren Flächen im nördlichen Bereich (Grundstücke entlang der Erlenstraße) im Geltungsbereich der Änderung.

Die zukünftig max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung einer Firsthöhe geregelt. Für alle baulichen Anlagen – Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnlichen Anlagen – wird ein Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO von 11,0 m festgesetzt. Als Bezugspunkt wird gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt, um ein homogenes ästhetisches Erscheinungsbild aus ortsgestalterischen Gründen sicherzustellen. Bauliche Auswüchse sollen verhindert werden. Die im Rahmen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 festgesetzten überbaubaren Flächen bleiben unverändert und werden entsprechend übernommen.

6 Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen

Es wird nur die Geschossigkeit und die Bauweise neu geregelt. Die überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert, so dass kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt.

7. Umweltverträglichkeit und Artenschutz:

Es wird lediglich die Geschossigkeit und Bauweise neu geregelt. Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Der Landschaftsplan IV „Wolver“ steht dem Vorhaben nicht entgegen. Im Geltungsbereich der Änderung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation (u.a. vorhandene Bebauung im Kernbereich des Siedlungsschwerpunktes) und der derzeitigen Nutzung ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung baulicher Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

8. Altlasten

Zusätzliche Bodeneingriffe werden nicht begründet. Altlasten sind ohnehin nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten auch nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll.

Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. (Tel: 02921 - 353 102).

- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.

Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bodeneingriffe werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht neu begründet. Im Hinblick auf eine maximale Ausnutzung der überbaubaren Fläche wird folgender Hinweis gegeben:

In der Umgebung von Welver sind bereits einige Lesefundstellen der Steinzeit, des Neolithikums, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters bekannt. Aus diesem Grund kann ein Vorhandensein von Siedlungsstellen dieser Epochen in dem Areal vermutet werden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Planbereiches bisher noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz liegt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/9375-0, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Der LWL-Archäologie für Westfalen bietet um frühzeitige Beteiligung, wenn Bodeneingriffe geplant werden, um je nach Art und Umfang der Bodeneingriffe entscheiden zu können, ob eine Begleitung durch Mitarbeiter des LWL notwendig ist.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“,

Zentralort Welver

Bestandteil der Begründung

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ im Zentralort Welver soll für einen Teil im nordwestlichen Plangebiet die zulässige Geschossigkeit und die Bauweise von geschlossen zu offen neu geregelt werden. Alle anderen Festsetzungen zur Art und Weise der Bebauung bleiben unverändert.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes

In den Fachgesetzen sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen der vorliegenden Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. In der nachfolgenden Tabelle sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundes-Immissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutz-/Landschaftsschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> * die Leistungs- und Funktionsfähigkeiten des Naturhaushaltes * die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter * die Tier- und Pflanzenwelt einschlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie * die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholung von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> * die Auswirkung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, * die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie * die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind <ul style="list-style-type: none"> * der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, * Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, * Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) * Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, * Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, * der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, * Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen * die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und Innentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Klima	Landschaftsschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutz-/Landschaftsschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generation im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Fachplanungen

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind die Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt wurden.

Regionalplan

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich – östlicher Teil – weist den Zentralort Welver als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ aus.

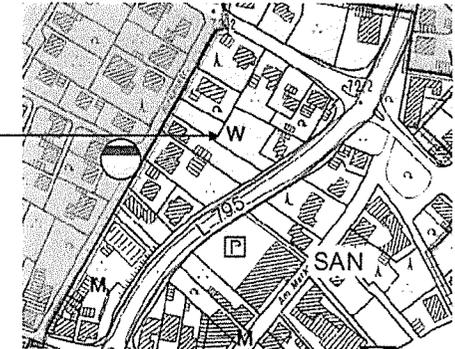
Bereich „Bahnhofstraße“, Zentralort Welver



Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ als „Wohnbaufläche“ (W) dar.

(Auszug aus dem FNP der Gemeinde Welver)



Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV „Welver“, allerdings außerhalb eines Festsetzungsraumes (Siedlung).

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Lage und heutige Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ befindet sich im Zentralort der Gemeinde Welver. Der Bereich der 15. Änderung betrifft eine Teilfläche im Nordwesten des v.g. Bebauungsplanes entlang der L 795 (Bahnhofstraße).

Der Bebauungsplan wurde im Jahre 1976 rechtskräftig. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigte bauliche Entwicklung dieses Bereiches ist partiell erfolgt. Im Geltungsbereich der 15. Änderung des Bebauungsplanes sind jedoch weiterhin unbebaute Freiflächen vorhanden, die zum Teil gärtnerisch genutzt werden.

2.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

Die unbebauten Freibereiche der Grundstücke sind durch die anthropogene Nutzung geprägt. Es handelt sich um typische Gärten mit mehr oder weniger strukturarmen Rasenflächen sowie im Zuge der gärtnerischen Gestaltung um Einfriedungsbepflanzung. Teilflächen haben sich auch brachenähnlich mit entsprechender Ruderalvegetation entwickelt.

2.2.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden

Es handelt sich hier um einen gewachsenen Siedlungsbereich am Kern des Siedlungsschwerpunktes Welver. Die auf der Grundlage des seit 1976 rechtskräftigen Bebauungsplanes entstandenen Wohngebäude sowie die zuvor bereits vorhandene Bebauung entlang der Birken- und Erlenstraße prägen das Quartier. Durch die Realisierung bzw. Veränderung der festgesetzten Bauweise kommt es zu keiner grundlegenden Änderung des Wohnumfeldes. Vielmehr soll gerade durch die Änderung des Bebauungsplanes erreicht werden, dass auch zukünftig das baulich homogene ästhetische Ortsbild nicht gestört wird. Durch die Abkehr von einer max. zulässigen viergeschossigen Bebauung wird auch einer möglichen erdrückenden Wirkung durch bauliche Auswüchse und somit dem evtl. Störimpfinden der Bestandsbewohner vorzeitig entgegengewirkt.

Das Quartier insgesamt hat keine Bedeutung für die Erholungsfunktion der Allgemeinbevölkerung. Eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Planumsetzung (Bebauung der noch vorhandenen Freiflächen) kommt es während der Bauphase zu temporären Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staubentwicklung. Durch die Bebauung ändert sich für die Bewohner der angrenzenden Grundstücke das bestehende Ortsbild. Durch die Festlegung der maximal zweigeschossigen Bauweise und der zulässigen Firsthöhe wird jedoch ein homogenes ortsgestalterisch ästhetisches Erscheinungsbild sichergestellt.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine schutzwürdigen Biotope oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG. Beeinträchtigungen für schützenswerte Vegetationsbestände werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation (u.a. vorhandene Bebauung) und der derzeitigen Nutzung ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung weiterer baulicher Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

2.2.3 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie Erhaltung des Bestandklimas und der lokal klimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion,
- die Wärmeregulationsfunktion.

Das Plangebiet ist durch die versiegelten Flächen der vorhandenen Wohngebäude und gärtnerisch genutzten Freiflächen gekennzeichnet.

Die Luftqualität im Plangebiet wird lediglich durch die Siedlungsnutzung (Heizungsemissionen) belastet. Die Klimafunktionen spielen hier aufgrund der Nutzung nur eine untergeordnete Rolle. Durch die mögliche Auffüllung der Bebauung wird Einfluss auf den horizontalen Luftausgleich genommen. Da es sich um max. zweigeschossige Gebäude mit möglichem Dachausbau handelt, wird die klimatische Beeinträchtigung als gering bewertet. Insgesamt wird das Gebiet durch die aufgelockerte Bebauung gut durchlüftet.

2.2.4 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, da es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Ge-

bietet mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topografie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet hat für das Landschaftsbild keine Bedeutung.

Es handelt sich hier um einen gewachsenen Siedlungsbereich im Kern des Zentralortes, der das Ortsbild schon jetzt prägt. Durch die mögliche bauliche Auffüllung passen sich die Baukörper der ansonsten umliegend vorhandenen Bauweise an. Das Erscheinungsbild wird sich dadurch punktuell verändern und Blickbeziehungen werden verändert. Durch die Festsetzung einer zweigeschossigen Bebauung und eine max. zulässige Firsthöhe von 11,0 m werden diese Beeinträchtigungen jedoch wieder abgemildert.

2.2.5 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökonomische Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregelungsfunktion

Im Plangebiet befindet sich kein schutzwürdiger Boden. Die Grundstücke sind größtenteils durch vorhandene Wohngebäude versiegelt. Durch die gewollte Verdichtung bzw. bauliche Nutzung noch vereinzelt vorhandener Freiflächen kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung, die jedoch keine bodenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen begründen.

2.2.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserangebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraum von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Durch die Planung wird keine Grundwasser verändernden Maßnahmen begründet.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützte und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Im Plangebiet sind keine Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler vorhanden. In der Umgebung von Welver sind jedoch bereits einige Lesefundstellen der Steinzeit, des Neolithikums, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters bekannt. Aus diesem Grund kann ein Vorhandensein von Siedlungsstellen dieser Epochen in dem Areal vermutet werden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Planbereiches bisher noch unbekannt Bodendenkmalsubstanz liegt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Der LWL-Archäologie für Westfalen wird frühzeitig beteiligt, wenn Bodeneingriffe geplant werden, um je nach Art und Umfang der Bodenbeingriffe entscheiden zu können, ob eine Begleitung durch Mitarbeiter des LWL notwendig ist.

2.3 Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es erforderlich, Eingriffe so gering wie möglich zu halten. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung.

Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt nur eine Änderung der zulässigen Geschosshöhe und der Bauweise von geschlossen zu offen. Die überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert, so dass keine zusätzlichen Versiegelungen von Freiflächen begründet werden. Insofern sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

3. Monitoring

Nach § 4 c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Ausführungen des Umweltberichts haben gezeigt, dass durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen begründet werden. Spezielle Maßnahmen im Sinne des Monitorings zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind insofern nicht erforderlich.

4. Zusammenfassung

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gem. §§ 2 und 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von der Umweltauswirkung der Planung betroffen sein können.

Im Zuge der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ erfolgt lediglich eine Änderung der max. zulässigen Geschossigkeit und der Bauweise von geschlossen zu offen. Schutzgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch die bauliche Nutzung noch vorhandener Freibereiche auf der Grundlage der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen wird sich das Ortsbild geringfügig in diesem Quartier des Siedungsschwerpunktes verändern. Aufgrund der Änderung der Geschossigkeit einhergehend mit der entsprechenden Festsetzung einer max. zulässigen Firsthöhe wird geregelt, dass die Gebäude sich maßvoll in die vorhandene städtebauliche Struktur einfügen, ohne zu massiv auf ihre Umgebung zu wirken.

Ein über den Ursprungsplan hinausgehender Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht, so dass keine Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Bei Bodeneingriffen wird der LWL-Archäologie für Westfalen frühzeitig beteiligt.

Anlage

zur Begründung der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“

- *Merkblatt 60.9 (Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen)*
- *Allgemeine Schutzanweisungen für Gasfernleitungen*

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leitungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.

2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material. – sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.

4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Allgemeines
Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TfG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung. Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TfG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauauftraggeber muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TfG verfügen. Der DVGW-Hinweis GW 315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsichtlichen Folgeschäden unverzüglich der TfG-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TfG darf die Baugrube nicht verfallt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TfG-Personal bzw. durch ein TfG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

1. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungsstiefe unverändert sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Stochschlitze, Handschachtung o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgekehrten Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auktionsverteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TfG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TfG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen, Absperrrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

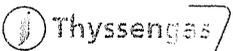
3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WVG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TfG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

Vor dem Wiedereinfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TfG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sanibettung bzw. gleichwertigen Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Plasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-51B“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

- A. Zulässig im Schutzstreifen sind:
- A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
 - A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
 - A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
 - A4. Waldreste und Einzelbäume mit einem Abstand > 5m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abformung mit uns erforderlich.
 - A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchen Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.



Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bbauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH
Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation

44137 Dortmund
Emil-Moog-Platz 13
T +49 231 91291-2277
F +49 231 91291-2266
E leitungsakunft@thyssengas.com
I www.thyssengas.com

B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockeren und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessensabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- C4. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Verhalten im Schadensfall

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale – Tel.-Nr.: 01802/221022

Absperrung der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen

Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.

Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.
Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.
Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperrern von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

